

Merkblatt der Friedhofsverwaltung Ortsfriedhof Graz-St.Peter

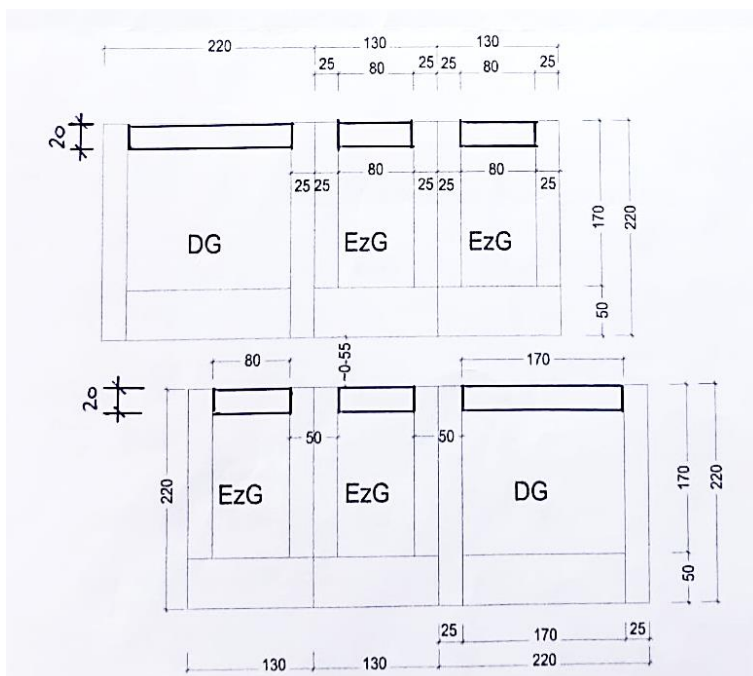
Besondere Bestimmungen für die Felder 014-016

Die Grabstätten in den Feldern 014-016 sind mit begehbaren Platten aus zu legen. **Nur der Grabstein mit Sockel, bzw. Sockelplatte**, wird mit dem bestehenden Fundament* fix verbunden.

*Nicht überall sind Streifenfundamente vorhanden. Bitte vorher den Friedhofswärter (0676/8742-6952) kontaktieren.

Der Grabbesitzer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass in diesen Feldern.....•

- 1.) ...ein neues Einzelgrab max. **1,30m x 2,20m**, ein neues Doppelgrab **2,20m x 2,20m** groß ist.
- 2.) ...die private Grabfläche für ein EzG nur 1,70m x 0.80cm, bzw. für ein DG 1,70 x 1,70m groß ist.
- 3.) ...alle Grabrandplatten **matt, eben** und von allen anderen als Weg begehbar sind.
- 4.) ...die vordere Gehplatte **50cm** (min. 40cm) betragen soll. Die beiden seitlichen Platten sollen mindestens **25cm** betragen. Siehe auch untere Skizze.
- 5.) ...die Wegplatten **5cm** in der Stärke nicht überschreiten dürfen. Sie werden auf Magerbetonfundamenten mit max. 10cm Tiefe verlegt. Nur diese Platten werden bei einer Abtragung entfernt.
- 6.) ...der Grabbesitzer die Verantwortung für die Pflege und Reparatur des ganzen Grabes trägt, inklusive aller seiner Wegplatten, Fugen und Anschlüsse an andere Gräber.
- 7.) ...keine Laternen, Vasen oder Kerzenständer auf den Wegplatten stehen, oder montiert werden dürfen, die das allgemeine Begehen dieser Platten behindern.
- 8.) ...der Grabstein bei Einzelgräbern **max.80cm**, bei Doppelgräbern **max. 170cm**, breit sein darf.
- 9.) ...der Sockel in der Breite **max.10cm** größer als der Grabstein sein soll. **EzG= 90cm, DG=180cm**
- 10.) ..der Grabrand der Pfarre gehört. Der Grabnehmer wird gebeten die Pflege des Grabrandes mit circa 20cm Kies selbst zu tätigen. Bei Verwendung anderen Materialien ist der Friedhofswärter zu informieren. Wegen sicherer Begehbarkeit sind Holzspäne und Rindenmulch ungeeignet.
- 11.) ...bestehende Einzelgräber mit **1,10m x 2,20m** bei Wiederaufstellung so zu belassen sind.
- 12.) ...der Sockel, bzw.Sockelplatte, **max. 20cm** breit ist, und fix mit dem Fundament verbunden wird.
- 13.) ...die Aufstellgenehmigung (eingereichter Aufstellungsplan in M 1:20 mit Material- und Bearbeitungsangaben, sowie der Grabberechtigte und ausführende Steinmetz, mit Anschrift und Telefonnummer) hat nur mit Unterschrift vom Pfarrer Gültigkeit.



**Diese Bestimmungen gelten nicht für die
Randgräber mit den Reihennummern 095, 097, 197!**

Graz- St. Peter, erstellt am 07.10.2008



SEELSORGERAUM
GRAZ-SÜDOST
FRIEDHOFSVERWALTUNG
PFARRE GRAZ-ST.PETER

FRIEDHOFSVERWALTUNG PFARRE GRAZ-ST.PETER

- +43 316 471072-42
- friedhof-graz-st-peter@graz-seckau.at
- Gruber-Mohr-Weg 9, 8042 Graz
- graz-stpeter.graz-seckau.at

